

Geschäftsordnung für den

„Erweiterten Vorstand“

des Gewerbeverbands Oberzentrum e.V. (GVO)

I. Präambel

Diese Geschäftsordnung gilt für den *Erweiterten Vorstand*. Sie regelt die Zusammensetzung, interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des erweiterten Vorstands. Zur besseren Lesbarkeit werden Personen & Funktionen in einer neutralen Form angesprochen, wobei alle Geschlechter gleichberechtigt gemeint sind.

II. Verfahrensfragen

§ 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung kann durch den Vorstand des GVO geändert werden.
- (2) Für die Beschlussfassung über Änderungen dieser Geschäftsordnung ist die einfache Mehrheit aller satzungsmäßig berufenen Vorstände des GVO erforderlich. Stimmenthaltungen werden als Nein-Stimmen gewertet.

III. Mitglieder des Erweiterten Vorstands

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Der *Erweiterte Vorstand* besteht aus folgenden Personen / Organen:
 - a. Satzungsmäßig berufene Vorstände des GVO
 - b. Schriftführer, Kassierer und Geschäftsführer des GVO
 - c. Ehrenpräsident des GVO
 - d. 2 Beisitzer je Sparte
 - e. 2 Vertreter aus den Teams
 - f. Bis zu 2 weitere durch den Präsidenten bestimmte Beisitzer

§ 3 Ernennung, Berufung von Mitgliedern des *Erweiterten Vorstands*

- (1) Die Personen laut III § 2 Absatz (1) a sind als GVO-Organen automatisch Mitglieder des *Erweiterten Vorstands*.
- (2) Jede Sparte ernennt bis zu 2 Beisitzer als Mitglieder des *Erweiterten Vorstands*. Das Vorgehen zur Ernennung der Beisitzer wird in der Geschäftsordnung der jeweiligen Sparte geregelt
- (3) Die GVO-Teams wählen aus den Team-Leitern bis zu 2 Vertreter in den *Erweiterten Vorstand*. Bis zu den nächsten allgemeinen Wahlen im Jahr 2022 kann der Vorstand diese Team-Vertreter benennen.

- (4) Der Vorstand des GVO kann bis zu 2 weitere Beisitzer in den *Erweiterten Vorstand* berufen.

§ 4 Ausschluss, Abberufung aus dem Erweiterten Vorstand

- (1) Ein Mitglied des *Erweiterten Vorstands* kann auf Antrag des *Erweiterten Vorstands* ausgeschlossen werden.
- (2) Der Ausschluss muss mit mindestens 75% der anwesenden Mitglieder des *Erweiterten Vorstands* beschlossen werden. Das auszuschließende Mitglied hat bei der Abstimmung kein Stimmrecht.
- (3) Ein Mitglied des *Erweiterten Vorstands* kann vom Vorstand des GVO abberufen werden. Die Abberufung muss mit mindestens 75% der Mitglieder des Vorstands erfolgen.
- (4) Der Ausschluss oder die Abberufung eines Mitglieds des *Erweiterten Vorstands* ist dem ausgeschlossenen Mitglied unverzüglich durch den Geschäftsführer mitzuteilen.

§ 5 Ausscheiden aus dem Erweiterten Vorstand

- (1) Ein Mitglied des *Erweiterten Vorstands* kann ohne Angabe von Gründen aus dem *Erweiterten Vorstand* zurücktreten. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
- (2) Tritt ein Mitglied des *Erweiterten Vorstands* aus dem GVO aus, so scheidet er mit Eingang der Austrittserklärung automatisch aus dem Erweiterten Vorstand aus.
- (3) Für ein ausgeschiedenes Mitglied ist ein Nachfolger zu wählen / bestimmen. Solange kein Nachfolger benannt bzw. gewählt ist, reduziert sich die Anzahl der Mitglieder des *Erweiterten Vorstands* entsprechend.
- (4) Für die Wahl / Ernennung eines Nachfolgers gelten die Bestimmungen laut III § 3.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Der *Erweiterte Vorstand* ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des *Erweiterten Vorstands* teilnimmt.
- (2) Ist ein Mitglied des *Erweiterten Vorstands* an der Teilnahme einer Sitzung des *Erweiterten Vorstands* verhindert, kann es sich durch einen Stellvertreter vertreten lassen. Stellvertreter kann nur ein Mitglied des *Erweiterten Vorstands* sein. Eine Bevollmächtigung ist den übrigen Mitgliedern des *Erweiterten Vorstands* schriftlich nachzuweisen.

IV. Aufgaben & Zuständigkeiten

§ 7 Grundsätze

- (1) Der *Erweiterte Vorstand* unterstützt und berät den Vorstand des Gewerbeverbands Oberzentrum e.V. nach Maßgabe der Bestimmung der Satzung des Vereins, im Übrigen unter Beachtung etwaiger Beschlüsse der Mitgliederversammlung und allgemein geltender gesetzlicher Bestimmungen.

V. Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

- (1) Die Mitglieder des *Erweiterten Vorstands* arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen.
- (2) Der *Erweiterte Vorstand* hat sich insbesondere mit folgenden Themen zu befassen und dem Vorstand Vorschläge zu unterbreiten:
 - a. Beratung über die Budgets des Gesamtverbandes sowie der einzelnen Sparten und Abteilungen.
 - b. Koordinierung spartenübergreifender Vorgänge.

- c. Beratung über die strategische Ausrichtung des Gesamtverbandes.
- (3) Der *Erweiterte Vorstand* kann auf Antrag Auskünfte über Entscheidungen des Vorstands des GVO verlangen. Ein solcher Antrag muss mit der einfachen Mehrheit des Erweiterten Vorstands beschlossen werden, die Vorstände des GVO haben kein Stimmrecht.

VI. Einberufung von Sitzungen des Erweiterten Vorstands

§ 8 Sitzungsorganisation

- (1) Sitzungen des *Erweiterten Vorstands* finden mindestens zweimal pro Kalenderjahr statt und werden als Präsenzsitzungen durchgeführt.
Ist die Durchführung einer Präsenzsitzung nicht möglich, kann auf Antrag des *Erweiterten Vorstands* eine Telefonkonferenz durchgeführt werden.
- (2) Auf Antrag von mindestens 5 Mitgliedern des *Erweiterten Vorstands* kann eine Sitzung des *Erweiterten Vorstands* einberufen werden. In diesem Fall haben diese Mitglieder einen entsprechenden Antrag unter Nennung der vorgeschlagenen Tagesordnung beim Geschäftsführer einzureichen.
- (3) Die Organisation der Sitzung obliegt dem Geschäftsführer. In Abstimmung mit dem *Erweiterten Vorstand* beruft er schriftlich oder per Mail unter Angabe der Tagesordnung die Sitzungen des *Erweiterten Vorstands* ein.

§ 9 Ladungsfrist

- (1) Die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage.
- (2) In dringenden Fällen kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichtet werden.

VII. Durchführung von Sitzungen des Erweiterten Vorstands

§ 10 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird vom Geschäftsführer in Abstimmung mit dem *Erweiterten Vorstand* erstellt. Vorschläge zur Tagesordnung können von Mitgliedern des *Erweiterten Vorstands* beim Geschäftsführer eingereicht werden.
- (2) Die Tagesordnung wird gemeinsam mit der Einladung an die Mitglieder des *Erweiterten Vorstands* verschickt.

§ 11 Sitzungsleitung

- (1) Die Sitzungen des *Erweiterten Vorstands* werden vom Geschäftsführer geleitet.
- (2) Die Sitzungsleitung ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung zuständig.

§ 12 Befangenheit

- (1) An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussanträge, an denen ein Mitglied des *Erweiterten Vorstands* oder ein Angehöriger direkt betroffen ist, dürfen diese nicht teilnehmen. Im Zweifel entscheidet der *Erweiterte Vorstand* ohne die Stimme des betroffenen Mitglieds.

§ 13 Beschlussfassung

- (1) Die Beschlüsse des *Erweiterten Vorstands* werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (2) Stimmenthaltungen werden als Nein-Stimmen gewertet.

§ 14 Protokoll

- (1) Über die Ergebnisse der Sitzungen erstellt der Schriftführer ein schriftliches Protokoll, das den Mitgliedern des *Erweiterten Vorstands* zeitnah per formloser Mitteilung via Mail zuzusenden ist.
- (2) Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Übermittlung desselben schriftlich oder per Mail Einspruch beim Schriftführer eingelegt wird. Im Falle eines Einspruchs wird das Protokoll in der nächsten Sitzung des *Erweiterten Vorstands* beraten und verabschiedet.

VIII. Beteiligung Dritter

§ 15 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des *Erweiterten Vorstands* sind nicht öffentlich. Alle Beteiligten sind verpflichtet, hinsichtlich der Unterlagen und des Sitzungsverlaufs Vertraulichkeit zu wahren.

§ 16 Teilnahme von Nicht-Mitgliedern des *Erweiterten Vorstands* an Sitzungen

- (1) Der *Erweiterte Vorstand* kann zu seiner Unterstützung themenbezogene Fachexperten zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten einladen.
- (2) Die Berufung erfolgt nach Bedarf und nach freiem Ermessen des GVO-Vorstands.

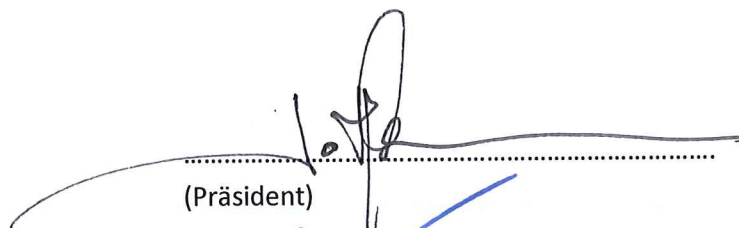
IX. Geltung

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung ist den Mitgliedern des Vorstands und des *Erweiterten Vorstands* bekanntzugeben.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2020 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Geschäftsordnungen für den *Erweiterten Vorstand*.

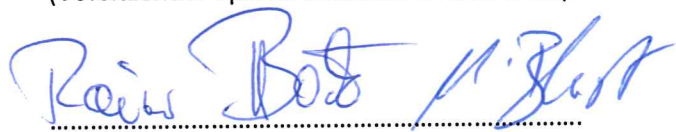
VS-Schwenningen, den

Vorstand des GVO



(Präsident)

.....
(Vorsitzender Sparte Industrie & Handwerk)



.....
(Vorsitzender Sparte Handel)